

HINWEIS- UND INFORMATIONSSYSTEM DER SCHWEIZER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN HIS

Detailinformationen zu den Beschwerdemöglichkeiten

Dieses Dokument erklärt die Vorgehensmöglichkeiten gegen Einmeldungen im HIS für betroffene Personen.

1 Einleitung

Der eingemeldeten Person stehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten offen, um eine ungerechtfertigte Einmeldung zu löschen oder um eingemeldete unrichtige Daten zu berichtigen:

- Einsprache bei der einmeldenden Versicherungsgesellschaft (nachfolgend VG)
- Verfahren beim Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
- Zivilverfahren

2 Beschwerde durch eingemeldete Person

Nachfolgend wird der Beschwerdeablauf beschrieben. Er ist weiter unten unter Ziffer 3 skizziert

Einmeldung

Die VG kommuniziert dem Anspruchsteller eine (Teil-)Ablehnung und/oder Vertragsauflösung, und er wird gleichzeitig schriftlich über die Einmeldung im HIS informiert.

Einsprache

Nach Eingang einer Einsprache bei der VG sperrt diese die Einmeldung im HIS umgehend und lässt den Einmeldeentscheid durch eine Person überprüfen, die noch nicht mit dem Fall befasst war.

Während der Sperrung der Einmeldung erscheint die betroffene Person bei einer Abfrage nicht mehr als «Treffer».

Einsprache berechtigt: Ja

Kommt die VG zum Schluss, dass die Einmeldung zu Unrecht erfolgte, löscht sie diese aus dem HIS.

Einsprache berechtigt: Nein

Hält die VG am Einmeldeentscheid fest, teilt sie dies der eingemeldeten Person schriftlich mit. Danach verbleiben der eingemeldeten Person 30 Tage, um die Einmeldung anzufechten. Während dieser Zeit bleibt die Einmeldung gesperrt.

Weitere Schritte: Nein

Ohne Anfechtung entsperrt die VG die Einmeldung nach Ablauf von 60 Tagen (30 Tage Anfechtungsfrist + 30 Tage Reserve). Ab diesem Zeitpunkt führt die Einmeldung für alle am HIS teilnehmenden VG bei Abfrage wieder zu einem «Treffer».

Weitere Schritte: Ja

Der eingemeldeten Person stehen zwei ergänzende Möglichkeiten für die Anfechtung der Einmeldung zur Verfügung: Verfahren beim Ombudsman für Privatversicherung und Suva oder das Zivilverfahren.

Ombudsman für Privatversicherung und Suva

Der Ombudsman vermittelt im Rahmen des Reglements für die Ombudsstelle in seiner Funktion zwischen eingemeldeter Person und VG, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Tätigkeit des Ombudsman ist für die betroffene Person kostenlos.

Die Einmeldung bleibt während der gesamten Dauer des Ombudsverfahrens gesperrt. Wird ein Zivilverfahren im Anschluss an ein Ombudsverfahren innert 30 Tagen ab Erhalt der Erledigungsmitteilung der Ombudsstelle eingeleitet, bleibt die Einmeldung gesperrt. Andernfalls entsperrt die Versicherungsgesellschaft die Einmeldung nach 60 Tagen (30 Tage Reaktionsfrist + 30 Tage Reserve).

Zivilverfahren

Ein Zivilverfahren kann jederzeit und unabhängig von einem Verfahren beim Ombudsman eingeleitet werden. Sobald die Versicherungsgesellschaft Kenntnis vom Zivilverfahren hat, sperrt sie die betreffende Einmeldung oder hält die Sperrung aufrecht. Die Einmeldung bleibt während der gesamten Dauer des Zivilverfahrens bis zu seiner rechtskräftigen Erledigung gesperrt.

Der Ausgang des Zivilverfahrens entscheidet dann über die Löschung der Einmeldung im HIS. Bei einem rechtskräftigen Entscheid zu Lasten der VG löscht sie die Einmeldung aus dem HIS. Bei einem rechtskräftigen Entscheid zu Gunsten der VG hebt sie die Sperrung der Einmeldung im HIS auf.

Die betreffend HIS gesetzten Fristen haben keinerlei Zusammenhang mit allfälligen zivil- oder verwaltungsrechtlichen Fristen. Falls eine betreffend HIS gesetzte Frist verpasst wird, führt dies lediglich dazu, dass die Einmeldung der betreffenden Person wieder entsperrt wird.

SVV Solution AG

3 Ablaufdiagramm Beschwerde

